Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 24

Artikel: Schiessinstruction

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95068

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel. 17. Juni 1876. **Nr. 24.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Schießinstruction. (Schluß.) — Aus dem deutschen Reich. (Schluß.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Eidgenossenschaft: Protokoll über die Verhandlungen zur Munitions-Probe vom 30. April 1876 — Ausland: Preußen: Feldmarschall Graf Moltke. Serbien: Militärische Vorbereitungen.

Schießinstruction.

Von einem Basler Offizier.

(Schluß.)

Die betreffenden Fragen des Militärdepartements an die Vereine sind wohl der Mehrzahl Ihrer Leser bekannt, zum Ueberfluß wiederholen wir dieselben hier noch einmal zur Orientirung.

1) Sind die Vereine, welche einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag machen wollen, verpflichtet, alle Wehrpflichtigen, welche sich zum Eintritt melden, aufzunehmen?
2) Sind die Offiziere und Unteroffiziere oder allfällig auch die Soldaten des Auszugs zu verpflichten, einem Schießvereine anzugehören?
3) Wie ist die Vorschrift des Gesetzes durchzuführen, daß die Schießvereine „organisirt" sein sollen; ist eine militärische Organisation für Vornahme der Uebungen vorzuschreiben oder soll eine militärische Organisation selbst auf den Bestand des Vereins und seiner numerischen Stärke angepaßt, ausgedehnt werden?
4) Die Militärorganisation fordert militärische Vorschriften für die Uebungen.

Als solche könnten etwa aufgestellt werden:

a. Schießen einer bestimmten Anzahl von Schüssen, z. B. bei 50 Schüssen auf folgende Distanzen:

10 Schüsse auf 300m } Scheiben 1m 8/1m 8,
10 „ „ 400m }
10 „ „ 225m auf Scheiben 1m/1m,
10 „ „ 200m „ „ Nr. V (ausgeschnittene Figur),

10 Schüsse im Tirailleurfeuer im Vorrücken und Rückzug auf eine der obigen Scheibenarten und die Distanz zwischen 600—225m umfassend oder bei größern Distanzen auf Kolonnenscheiben;

eine Schießübung des Vereins auf unbekannte Distanzen;

b. zwei Uebungen im Distanzenschätzen;
c. zwei obligatorische Unterrichtsstunden über Gewehrkenntniß und Gewehrreparaturen.

Für Cavallerievereine, welche mit Karabinern schießen, statt obiger Munitionsverwendung:

10 Schüsse auf 225m,
10 „ „ 300m,

eine Uebung im Tirailliren im Uebrigen frei.

Ist nun eine Vermehrung oder eine Verminderung dieses unmaßgeblichen Obligatoriums der Vereinsübungen wünschbar? und eventuell nach welcher Richtung?

5) Auf wie viele Distanzen und auf welche muß vom Einzelnen geschossen werden, um auf die Entschädigung des Bundes Anspruch machen zu können? (Obligatorische Distanzen.)
6) Sind nicht einzelne Schießtage, an welchen auf Dienst-Distanzen geschossen werden soll, als obligatorisch zu erklären, oder ist es genügend, wenn das einzelne Mitglied bei beliebigen Uebungen, welche das Jahr hindurch stattfinden, die obligatorische Zahl von Schüssen auf die obligatorischen Distanzen schießt?
7) Welche Zahl von Schüssen muß der Einzelne geschossen haben, um zu der Entschädigung berechtigt zu sein?
8) Es wird vorderhand von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Entschädigung ungefähr die gleiche sein werde, wie bisher.

Ist dieser Beitrag des Bundes nur unter der Bedingung abzugeben, daß auch die Kantone einen entsprechenden Beitrag leisten?

9) Sind an die Offiziere Gewehre, resp. Stutzer, zu verabfolgen?
10) Ist es möglich, die in Art. 104 und 139 vor-

gesehenen obligatorischen Schießübungen derjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche im betreffenden Jahr keinen Militärunterricht erhalten haben, in den freiwilligen Schießvereinen abzuhalten,

oder sind die Wehrpflichtigen zu diesen Uebungen besonders einzuberufen,

oder endlich:

ist irgend eine andere Form der in Art. 104, 3. Alinea, vorgesehenen „Vereinigungen" denkbar?

Es muß auf den ersten Blick auffallen, daß mehrere der Fragen mit der Militär-Organisation oder mit den Reglementen oder deren Sinne im Widerspruch sind.

So sind die Fragen 2 und 3 dem, was man militärische Hierarchie und Disziplin nennt, strikte zuwider. Was ist ein „freiwilliger" Schießverein, in welchen der Wehrpflichtige gezwungen wird einzutreten? (Frage 2.) Ist es (Frage 3) ein Verein, der militärisch „organisirt" ist, also wohl ein Bataillon vorstellt, in Compagnieen eingetheilt ist und (das wird das Pudels Kern sein, womit man einen Theil der Theilnehmer wenigstens für die Sache gewinnen will) dessen Behörden als Vorstände eines freiwilligen Vereines, Wahlbehörden sind? Erklären wir uns deutlicher, das in der Armee unmögliche demokratische Prinzip soll bei den Schießübungen angewendet werden. Die „freiwilligen" Vereine werden ihre Compagnie- und Sectionsführer wählen. Haben sie den nöthigen Takt, so werden sie die tauglichen Offiziere und Unteroffiziere zu diesen Chargen erwählen, eben so gut mag es aber vorkommen, daß irgend welche andere „populärere" Persönlichkeiten, vielleicht einfache Großmäuler darunter, damit betraut werden, welches auf den Kopf gestelltes Verhältniß dann der Disziplin eben nicht förderlich sein wird. Frage 1 mit Ja beantwortet, wird es dem Offiziers-Corps unmöglich machen sich Unannehmlichkeiten zu entziehen.

Die richtige Ueberwachung wird ebenfalls fehlen. Der Mann soll für den Feldgebrauch nicht nur schießen lernen, sondern auch in richtiger Tenue und Stellung schießen lernen. Bei den Schießvereinen wird Niemand auf Anzug und Stellung sehen, und werden sie daher bald eine Pflanzschule übler Gewohnheiten werden.

Die Ausführung des 2 Mal in Frage 3 ausgedrückten Gedankens ist eine Unmöglichkeit.

Frage 4, 5 und 6 werden einfach durch die Anleitung zum Zielschießen gelöst, denn es ist sinnlos daß der Wehrmann in Uniform nach Vorschriften schießen soll, welche bei militärischer Uebung ohne Uniform nicht beobachtet zu werden brauchen!

Frage 7 scheint uns in der gegebenen Form überflüssig. Das Militärdepartement wird bestimmen, daß der Wehrmann so und so viele Schüsse schießen muß und für diese Schüsse die Munition bezahlen, resp. liefern. Es wird sich dann höchstens noch fragen, wie viele Schüsse darüber die Eidgenossenschaft noch vergütet.

Frage 9 überrascht uns. „Sind an Offiziere Gewehre abzuliefern?" Schießen muß der Offizier. Soll er das Gewehr kaufen, entlehnen, stehlen, das der Staat nicht liefert, das er im wirklichen Dienst nicht braucht, und mit dem er laut Gesetz doch schießen muß?

Frage 10 steht und fällt mit Frage 2 und 3. Denn sollen die obligatorischen Schießübungen nicht vermittelst der freiwilligen Vereine abgehalten werden, so kann der Staat diese letzteren überhaupt in Ruh, d. h. unorganisirt lassen. In den Vereinen aber können sie nicht richtig und nutzbringend abgehalten werden. Ganz abgesehen von der oben nebenbei erwähnten Aufden-Kopf-Stellung der die Disziplin bedingenden Hierarchie, ist es erstens nicht wahrscheinlich, daß in den Vereinen auf richtiges Anlegen, richtige Stellung 2c. genugsam gehalten wird, woraus, wie bereits gesagt, dem Offizier durch Entgegentreten schädlicher Gewohnheiten verdoppelte Mühe erwachsen wird, ferner ist es möglich, daß Vereinsvorstände in den Controllen nachlässig sein werden, daß an einzelnen Orten für die Vorstandssorgen und Mühen Niemand sich bereit finden wird, und ist es schließlich für die Vereine unmöglich, Mitglieder, welche für die Uebungen keine Lust zeigen, zu denselben zu zwingen, nachdem Ausstoßen unmöglich geworden und Erhebung von Geldbußen den Erlaß eines betreffenden Gesetzes nothwendig machen würde. Es würde somit immer noch nothwendig werden, im Herbst die Controllen der Vereine zu prüfen und für Nachlässige und Widerspenstige eine obligatorische separate militärische Schießübung abzuhalten, oder solche Leute in den Dienstjahren, resp. vor oder nach den Wiederholungscursen einige Tage länger im Dienst zu halten, um das Versäumte nachzuholen. Der Offizier würde dann zum Profosen und wir hätten bereits einen Dualismus, der den sonst schon complicirten und schwer zu controllirenden Mechanismus uns noch schwerfälliger und kostspieliger machen würde.

Den Uebungen, zu welchen Wehrpflichtige „eingerufen" werden, scheinen namentlich zwei Gründe entgegen zu stehen. Der Eine ist die Kostspieligkeit des Soldes wegen, und dieser Grund ist nicht zu verachten, der Andere ist die harte Probe, auf welche die Disciplin dadurch gestellt wird, welcher Punkt ebenso sehr in die Wagschale fällt. Sagen wir es offen. Der Offizier liebt es bei dergleichen kurzen Uebungen nicht zu strafen, der Soldat verläßt sich hierauf, zeigt öfters, namentlich nach vollendeter Uebung, wenn er nicht mehr unter Controlle und dennoch noch in Uniform ist, mehr Durst als ihm zuträglich ist und giebt so ein Schauspiel, welches vom schweiz. Wehrmannsstand eben nicht die vortheilhafteste Idee giebt.

Aber wozu haben wir denn Militärbezirke, Bezirks-Commandanten, Dienstbüchlein, alles Mittel, welche der Behörde einer Lokalität leicht ermöglichen, über alle einwohnenden Dienstpflichtigen Controlle zu halten?! Können nicht die Offiziere eines Ortes, unter Direction des Höchsten im

Range und der Controlle des Bezirks-Commandanten zur Leitung und Controlle der Schießübungen angehalten werden, so daß dadurch auf eine unter ihnen zu vereinbarende Weise die Uebungen an irgend welchen Morgen vor der Arbeit oder an irgend einen Abend nach der Arbeit oder an Sonntag Vormittagen in der Gemeinde selbst abgehalten werden können, ohne den Theilnehmer stark zu belästigen und ohne Kosten für Sold zu verursachen. Die Leute würden am besten klassenweise nach Vorschrift der „Anleitung" auf die einzelnen Tage und auf die Scheiben vertheilt, die Resultate dem Mann durch den Offizier vom Tag bescheiniget und auf die Schießlisten getragen, um später in dem Dienstbüchlein notirt zu werden. Der Bezirkscommandant und die ihn unterstützenden Offiziere wären somit die natürlichen Vereinsvorstände, sie hätten die Verantwortlichkeit, aber auch die gesetzlichen Mittel um militärische Ordnung zu halten und Dienstentziehungen vorzubeugen. Mit den Vorträgen wäre es — im Winter jedoch — ebenso zu halten.

Das hauptsächlichste materielle Opfer, welches der Staat dem Schießwesen bringt, ist sowohl die Gratisvertheilung von Munition an die Vereine, welche wahrscheinlich nach Einführung regelmäßiger militärischer Schießübungen aufhören wird, als auch der Verkauf von Munition zu einem Preis, welcher den Herstellungskosten gegenüber dem Laboratorium einen sehr bedeutenden, wohl nahe an die Hunderttausend streifenden Verlust läßt.

Dieser letztere Punkt gehört, genau genommen, nicht mehr strikte zu einer Abhandlung über Schießinstruktion, wir erwähnen ihn nur, weil bei Allem und Jedem der Kostenpunkt in Betracht zu ziehen ist, und, wie wir mit Vergnügen schon mehrmals in den schweizerischen Blättern gesehen haben, viele Andere mit uns nicht mit dieser allzu grandiosen Freigebigkeit aus anderer Leute Taschen einverstanden sind.

Was, fragen wir, was veranlaßt das Militärdepartement, jedem Kirchweihschützen, der um Becher und Prämien schießt, dem Jäger, gleichviel ob Schweizer oder Ausländer, die Patronen zu einem Preise zu erlassen, welcher Fr. 15. 50 per Tausend geringer ist, als die Herstellungskosten? Unser Militärwesen ist theuer genug, daß wir nicht für Dinge, die nicht dazu gehören, unnöthige Opfer zu bringen brauchen. Für Tausende von schweizerischen Gewehren im Ausland wird die Munition zu unserm Schaden aus der Schweiz bezogen, sollte da ein Ausfuhrzoll nicht am Platze sein? Die größeren Schützenfeste haben in den letzten Jahren, wenn sie mit nicht gar zu viel Pomp in Scene gesetzt wurden, immer einen hübschen Gewinn abgeworfen, wozu die Kupferhülsen, welche der Schütze nicht selbst aufliest, einen guten Theil beigetragen haben. Sollen wir, die wir keine Schützenfeste besuchen, den Actionären zu Dividenden verhelfen. Gewiß nicht. Hoffen wir, daß in einem Augenblick wie der gegenwärtige, wo Jedermann aus Noth Tugend macht und Sparsamkeit prediget, mit der Sparsamkeit da angefangen werde, wo sie gerechtfertiget ist und sich Niemand darüber beklagen darf. Wenn es nicht gelingt, die Munition wohlfeiler herzustellen, wird man sich eben entschließen müssen, den Kostenpreis, resp. ca. 6½ Centimes per Patrone zu verlangen, und, wenn man liberal sein will, einen Preis anzugeben, zu welchem die Hülsen zurück genommen werden. Vereine, welche Munition gratis oder zu reducirten Preisen erhalten, sollen jedenfalls angehalten werden, die Patronen zurück zu erstatten. In der deutschen Armee, welcher doch unsere tonangebenden Herren seit einigen Jahren so viel abgesehen und nachgemacht, zum großem Glück für uns in den meisten Punkten, in der deutschen Armee sollten sie auch lernen am rechten Ort Sparsamkeit üben. Nicht nur über die Hülsen wird da genaue Controlle gehalten, sondern auch das Blei muß nach der Uebung bis zu einem gewissen Prozentsatz ausgegraben und abgeliefert werden. Nun, wir möchten nicht befürworten, daß bei uns der Soldat hierzu verwendet werde, wohl aber die Lehre daraus ziehen, daß eine richtige Oeconomie keinem Departement im Staat besser ansteht, als dem Militärdepartement, welches nur kostet und direct nichts einbringt.

Mit dieser Bemerkung wollen wir unsere Arbeit schließen. Sie ist lang geworden, ist aber noch weit davon entfernt, den Gegenstand erschöpft zu haben. Wir haben namentlich den einen Zweck im Auge gehabt, zu vereinfachen, in der Instruktion das intellectuelle Element zugleich mit dem mechanischen zu cultiviren und zu vervollkommnen und mit einer richtigen Oeconomie an Kräften, Zeit und Geld zu einem möglichst vollkommenen Ziel zu gelangen und wollen hier nur noch einen Wunsch beifügen, daß es nämlich gelingen möge, den Hauptfaktor, der über jedem System und über jeder Einrichtung steht, zu finden, richtig zu behandeln und zu behalten, nämlich die richtigen Lehrer, Instruktoren wie Truppenoffiziere, vom Obersten bis zum Unterlieutenant.

Aus dem deutschen Reich.

(Schluß.)

Für die schweren Geschütze, welche das Krupp'sche Etablissement in Essen hervorbringt, ist neuerdings ein neues prismatisches Pulver construirt worden, welches sich von dem bisher üblichen durch ein verändertes spezifisches Gewicht von 1,73—1,76 statt 1,66 und dadurch unterscheidet, daß die einzelnen Prismen statt 7 Luftkanälen deren nur einen besitzen. Ein besserer Verbrennungsprozeß und in Folge dessen eine noch intensivere Gasentwickelung bilden die Vorzüge dieses neuen Geschützpulvers. Die Ladung des 35½ cm. Geschützes beträgt 125 und 100 Kgr. dieses Pulvers, je nachdem damit Stahl- und Hartgranaten oder Langgranaten verfeuert werden sollen. Die damit erzielte Anfangsgeschwindigkeit beträgt 476, 475 resp. 495 Meter.

Bei dem starken Rücklauf der neuen preußischen Feldgeschütze M. 73 sind die Einführung einer prak-